



Bebauungsplan Nr. 77

für ein Gebiet zwischen der Nordenhamer Straße, Nordstraße, Stedinginger Straße und der südseitigen Grenze des Flurstücks 50/1 der Flur 21 (Stedinginger Straße 209) in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- Reine Wohngebiete
- Allgemeine Wohngebiete
- Mischgebiete
- I, II, III, IV Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- (II), (III), (IV) Mindestanzahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- b) Bauweise und Baugrenzen**
- Offene Bauweise
- Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Geschossgrenze
- c) Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- d) Flächen für Garagen u. Stellplätze**
- Erdgeschossige Garagenanlagen
- Stellplätze
- e) Sonderfestsetzungen**
- In den Mischgebieten sind Wohnungen im 1. Vollgeschosß nur bis in 25 m Tiefe und in den darüberliegenden Vollgeschossen nur bis in 15 m Tiefe hinter den straßenseitigen Baugrenzen zulässig.
- Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt, oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
- f) Nachrichtl. Übernahme nach § 9 (4) BBauG**
- Öffentlicher Wasserzug und beidseitiger Reinigungstreifen mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.

Geändert durch B-Plan Nr. 376 vom 19.03.2020 (in textlicher Form)

Geändert durch B-Plan Nr. 190 vom 04.04.1985

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 24.6.1969 beschlossen.
Delmenhorst, den 20.4.1971

Siegel
Der Oberstadtdirektor:
i.V.
Stadtbaurat

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den 20.4.1971

Siegel
Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 20.4.1971
Stadtplanungsamt:

gez. Tamsen
Stadtbaurat

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 10.8.1971 bis 13.9.1971 (einschließlich).
Delmenhorst, den 14.9.1971

gez. Tamsen
Stadtbaurat

Siegel
Der Oberstadtdirektor:
i.V.
Stadtbaurat

Der Bebauungsplan wurde am 28.10.1971 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 9.7.1971 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 10.12.1971
Stadtbaurat

Siegel
gez. Eckert
(Eckert)
Oberbürgermeister
GEMEINHIT

gez. Mehrtens
(Mehrtens)
Oberstadtdirektor
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. T. I. S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 26. JAN. 1972
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG, DEN. 26. JAN. 1972 . i. A. gez. Onnen

Siegel
Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 11.2.1972 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 9.3.1972

Siegel
Der Oberstadtdirektor:
i.V.
gez. Tamsen
Stadtbaurat